



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium des Inneren
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bundesamt für Güterverkehr

Per E-Mail

**Ausnahme gemäß § 46 Absatz 2 vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot
gemäß § 30 Absatz 3 und 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und
Ausnahme vom Samstagsfahrverbot gemäß § 4 Absatz 1 der Ferien-
reiseverordnung**

Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Einschränkungen zur Eindämmung der Verbreitung des sogenannten „Corona-Virus“ (SARS-CoV-2) ist die jederzeitige ausreichende Verfügbarkeit der für die die Wirtschaft und Bevölkerung wichtigen Güter sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für besondere Bedarfe der Wirtschaft durch das Herauffahren der Produktion sowie des Einzelhandels. Hierfür sind effiziente Lieferketten erforderlich. Vor diesem Hintergrund werden für das Land Nordrhein-Westfalen die folgenden Ausnahmen erteilt:

22. Mai 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III B 2 22-30/3.0

RR'in Lauf-Raudenkolb

Telefon 0211 3843-3240

Fax 0211 3843-

anja.lauf-rauden-

kolb@vm.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732

Ausnahme gemäß § 46 Absatz 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Absatz 3 und 4 StVO

Für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit eine **generelle** Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gem. § 30 Abs. 3 und 4 StVO erteilt.

Ausnahme gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Ferienreiseverordnung vom Verkehrsverbot für LKW auf Autobahnen und Bundesstraßen gemäß § 1 Ferienreiseverordnung

Für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit eine **generelle** Ausnahmegenehmigung gemäß -§ 4 Absatz 3 Satz 1 Ferienreiseverordnung vom Verkehrsverbot für LKW auf Autobahnen und Bundesstraßen gemäß § 1 Ferienreiseverordnung erteilt.

Großraum- und Schwertransporte

Die getroffenen Ausnahmeregelungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot sowie von den Verboten der Ferienreiseverordnung gelten auch für Großraum- und Schwertransporte.

Unabhängig hiervon können im Einzelfall entsprechend der Randnummern 139 – 144 der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Absatz 3 StVO (VwV-StVO) und der Auflagen 30 – 35 der Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte (RGST)- Fahrzeitbeschränkungen für Großraum- und Schwertransporte angeordnet werden, wenn eine Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs über Gebühr zu erwarten ist.

Geltungsdauer

Diese Ausnahmegenehmigung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis zum 31. August 2020. Sie ersetzt die Ausnahmegenehmigung vom 19. März 2020.

Es gelten die folgenden Nebenbestimmungen:

Seite 3 von 3

1. Die getroffenen Regelungen gelten auch für Leerfahrten.
2. Soweit bei Beförderungen in andere Länder eine Ausnahmege-
nehmigung erforderlich ist, muss diese dort eingeholt werden.
3. Die getroffenen Ausnahmeregelungen unterliegen dem Vorbehalt
des jederzeitigen Widerrufs.

Im Auftrag

Gez.
Günther Karneth
